

## **Merkblatt zur Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten**

### **I. Einstellungsvoraussetzungen für Auszubildende**

1. Schulische Voraussetzung
2. Gesundheitliche Eignung / Arbeitsmedizinische Untersuchung
3. Immunisierung – Hepatitis-B-Schutzimpfung
4. Auszubildende aus EU und nicht EU-Staaten

### **II. Abschluss des Berufsausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte**

1. Ausbildungszeit
2. Beginn und Ende der Berufsausbildung im Zusammenhang mit der späteren Zulassung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung
3. Verkürzung der Ausbildungszeit / Teilzeitausbildung
4. Minderjährige Auszubildende
5. Probezeit
6. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
7. Ruhepausen
8. Nacht- und Feiertagsruhe für minderjährige Auszubildende
9. Vergütung / Versicherungspflicht
10. Erholungsurlaub
11. Berufsschulbesuch
12. Freistellung vor der Abschlussprüfung
13. Individueller Ausbildungsplan
14. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen („Berichtsheft“)

### **III. Eintragungsantrag**

### **IV. Abschlussprüfung nach Ablauf der Ausbildungszeit / Verlängerung**

### **V. Die Kündigungsmöglichkeiten und -fristen von Berufsausbildungsverträgen**

1. Kündigung vor Ausbildungsbeginn
2. Kündigung während der Probezeit
3. Kündigung nach der Probezeit
4. Form der Kündigung
5. Kündigung von minderjährigen Auszubildenden

### **VI. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis**

### **VII. Die Berufskollegs im Kammerbereich Westfalen-Lippe**

## Impressum

### Herausgeber:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Auf der Horst 29, 48147 Münster

Fon: 02 51 / 507 – 0

Fax: 02 51 / 507 – 570

E-mail: [ZAEKWL@zahnärzte-wl.de](mailto:ZAEKWL@zahnärzte-wl.de)

Website: [www.zahnärzte-wl.de](http://www.zahnärzte-wl.de)

### V.i.S.d.P.:

Der Präsident / Die Präsidentin

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopien, Mikro-Film oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin reproduziert oder unter Verwendung elektro-nischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Ausgenommen hiervon ist die nicht-gewerbliche Nutzung durch Mitglieder der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und deren Mitglieder zu eigenen beruflichen Zwecken. Zu widerhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 106 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit oder Rechtsbeständigkeit. Es stellt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte dar. Eine rechtliche Beratung wird deshalb nicht ersetzt. Für die Nutzung haftet der jeweilige Verwender.

## I. Einstellungsvoraussetzungen für Auszubildenden

### **1. Schulische Voraussetzung**

Gesetzlich ist kein bestimmter Schulabschluss als Zugangsvoraussetzung vorgesehen. Die Auszubildende sollte jedoch mindestens den erfolgreichen Abschluss des Besuches einer Hauptschule (Klasse 10, Typ A) oder einer anderen gleichwertigen Schulform nachweisen.

### **2. Gesundheitliche Eignung / Arbeitsmedizinische Untersuchung**

Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (ArbMedVV) ist für **alle** Auszubildende verpflichtend. Die sogenannte Erstuntersuchung muss vor Aufnahme der betreffenden Tätigkeit erfolgen, eine erste Nachuntersuchung erfolgt nach 12 Monaten. Alle weiteren Nachuntersuchungen finden alle 3 Jahre statt.

Für **minderjährige** Auszubildende ist zusätzlich die Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Diese Untersuchung darf zu Beginn der Beschäftigung nicht älter als vierzehn Monate sein.

Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung oder Beschäftigung muss die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorgelegt werden, sofern die Auszubildende zu dem Zeitpunkt noch nicht volljährig ist. Die Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungs- oder Beschäftigungsjahres stattfinden. Der Arbeitgeber sollte deshalb Jugendliche neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf diesen Zeitpunkt hinweisen und auffordern, die Nachuntersuchung durchführen zu lassen.

Berechtigungsscheine für die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden von den Ordnungsämtern der Gemeinde- und Stadtverwaltungen ausgegeben. Die Untersuchungskosten trägt das Land NRW.

Zum Ende der Ausbildung haben die Ausbilder eine Abschlussuntersuchung anzubieten.

### **3. Immunisierung – Hepatitis-B-Schutzimpfung**

Die Praxisinhaber sind verpflichtet, die Auszubildenden über Maßnahmen zur Immunisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) zu unterrichten und zu informieren. Die Kosten für die Immunisierung trägt der Arbeitgeber.

### **4. Auszubildende aus EU und nicht EU-Staaten**

Bei Auszubildenden, die **nicht EU-Staaten angehören**, müssen Sie sich vor Vertragsabschluss unbedingt die Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III vorlegen lassen. Fehlt eine solche (von der Agentur für Arbeit auszustellen), ist die Ausbildungsdurchführung untersagt. Konkret ist folgendes zu beachten:

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten sowie Angehörige aus dem sog. „EWR-Wirtschaftsraum“ (Island, Norwegen, Liechtenstein) benötigen keine besondere Arbeitsberechtigung, so dass sie wie deutsche Arbeitnehmer/innen / Auszubildende eingestellt werden können.
- Schweizer Staatsangehörige unterliegen ebenfalls keinen Einschränkungen bei der Ausbildungs- resp. Beschäftigungsaufnahme in Deutschland.
- Die bisherige Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-Bürger aus den mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten ist ab dem 1. Mai 2011 entfallen. Ab diesem Termin ist auch für Arbeitnehmer/innen aus den EU-Beitrittsländern Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit (d.h. keine Beschränkungen in Form von Arbeitserlaubnissen) in der EU gegeben. Dies gilt ebenso für Arbeitnehmer/innen aus Malta und Zypern sowie ab 1. Januar 2014 für Arbeitnehmer/innen und Auszubildende aus Bulgarien und Rumänien und ab 01. Juli 2015 auch für Kroatien.

#### **Alle anderen Ausländer müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland**

- einen sog. Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder
- eine Aufenthaltserlaubnis, § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 9 AufenthG vorlegen können.

## II. Abschluss des Berufsausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte

### **1. Ausbildungszeit**

Die Ausbildung beginnt regulär am 01.08. oder 01.09. eines Jahres. Dieser Beginn sollte möglichst eingehalten werden, damit die Auszubildenden vom Schuljahresbeginn an die Berufsschule besuchen können. Bei einem späteren Ausbildungsbeginn versäumen die Auszubildenden regelmäßig Lehrinhalte im Berufskolleg, was sich negativ auf den Ausbildungserfolg und später auf die Abschlussprüfung auswirken kann. Theoretisch aber ist ein Ausbildungsbeginn jederzeit möglich.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Sie ist im Vertrag mit dem Datum des Beginns und des Endes der Ausbildung anzugeben.

Beispiele: 01.08.2026 – 31.07.2029  
05.09.2026 – 04.09.2029  
18.11.2026 – 17.11.2029

### **2. Beginn und Ende der Ausbildung mit Auswirkung auf die Teilnahme an der Abschlussprüfung:**

Der nachfolgenden Tabelle entnehmen Sie die Daten für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine Zulassung zur Sommerprüfung (schriftlicher Termin im März/April) erhalten alle, deren Ausbildungsende laut Vertrag zwischen dem 01.04. und dem 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres liegt. Endet die Ausbildung erst nach dem 30.09. desselben Kalenderjahres, würde eine Zulassung zur Sommerprüfung nur unter den Voraussetzungen einer vorzeitigen Prüfung (u. a. gute Noten) erfolgen.

Zulassung	Sommerprüfung		Winterprüfung	
	regulär	vorzeitig	regulär	vorzeitig
Ausbildungsende laut Vertrag	zwischen dem 01.04. und 30.09. des Kalenderjahres	zwischen dem 01.10. und 31.01. des Kalenderjahres	zwischen dem 01.10. und 31.03. des Kalenderjahres	zwischen dem 01.04. und 31.07. des Kalenderjahres

### **3. Verkürzung der Ausbildungszeit / Teilzeitausbildung**

*„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“*

Der Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat folgende Richtlinien und Kriterien zur individuellen Verkürzung der Ausbildungszeit erlassen:

#### **1. Abkürzung der Ausbildungszeit**

- 1.1 Bei Auszubildenden mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife kann eine Kürzung um bis zu 12 Monate erfolgen.<sup>1</sup>
- 1.2 Bei Auszubildenden mit Fachoberschulreife- oder gleichwertigem Abschluss kann eine Kürzung bis zu 6 Monate erfolgen.
- 1.3 Bisherige betriebliche Ausbildungszeiten, die dem gleichen Ausbildungsziel dienen, rechtfertigen eine Kürzung in vollem Umfang.
- 1.4 Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer sonstigen Berufsausbildung oder auf ähnliche Weise erworben wurden, können bei einer Kürzung der Ausbildungszeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- 1.5 Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass nach Verkürzung noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt

#### **2. Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe**

- 2.1 Mehrere Abkürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.
- 2.2 Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Berufsbildungsgesetz ist zusätzlich möglich.
- 2.3 Durch die Kürzungsmöglichkeiten der Ausbildungszeit sollen insgesamt achtzehn Monate nicht unterschritten werden.

<sup>1</sup> Unter Ziffer 1.1 fallen nur dann auch Absolventen der Höheren Handelsschule oder Abbrecher gymnasialer Oberstufen, wenn sie neben dem schulischen Teil auch den berufspraktischen Teil der Fachhochschulreife erlangt haben.

### 3. Teilzeitausbildung

- 3.1 Die Berufsausbildung kann generell auch in Teilzeit durchgeführt werden. Die Verkürzung darf dabei nicht mehr als 50% betragen.
- 3.2 Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.

### 4. Minderjährige Auszubildende

Bei minderjährige Auszubildende sind die Eltern mit einzubeziehen bei:

- Unterschrift unter den Berufsausbildungsvertrag
- Antrag auf Verkürzung / Verlängerung der Ausbildungszeit
- Zustellung von Abmahnungen
- Zustellung einer Kündigung, unabhängig davon, ob sie in der Probezeit oder nach der Probezeit aus wichtigem Grund erfolgt
- Gegenzeichnung eines Aufhebungsvertrages

Vor dem Ausspruch einer Kündigung sind Eltern mit einzubeziehen, um alle pädagogischen Maßnahmen im Vorfeld einer Kündigung zu klären.

### 5. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit, die mindestens einen Monate und höchsten vier Monate betragen darf.

Wechselt der Praxisinhaber aufgrund einer Praxisübernahme, ist die Vereinbarung einer erneuten Probezeit ausgeschlossen.

Wechselt die Auszubildende die Praxis und setzt somit die Ausbildung in einer anderen Praxis fort, beginnt auch dieser Vertrag mit einer neuen Probezeit.

Eine Verlängerung der Probezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

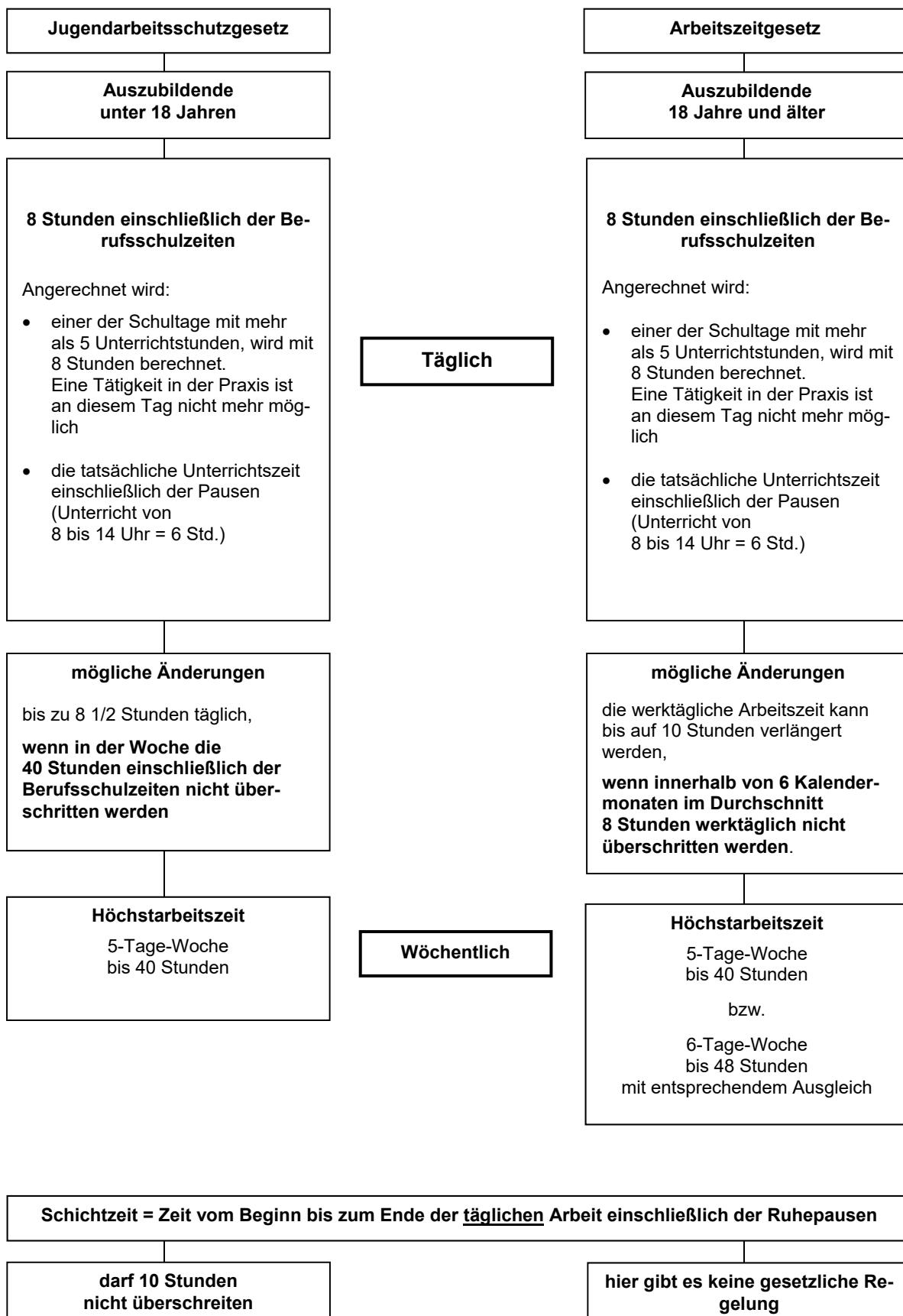
Jedoch ist laut Bundesarbeitsgericht eine Verlängerung zulässig, wenn die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit (= mehr als 5 Wochen) unterbrochen wurde. Die Fehlzeiten müssen nicht zusammenhängend sein, die gewünschte Verlängerung muss jedoch im Berufsausbildungsvertrag unter § 15 „Hinweis auf Betriebsvereinbarungen....“ schriftlich vereinbart werden.

#### Formulierungsvorschlag:

„Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung“.

## 6. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit

Laut Berufsausbildungsvertrag besteht eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden. Die unterschiedlichen Regelungen für voll- bzw. minderjährige Auszubildende können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.



## **7. Ruhepausen**

**Generell gilt:** Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

**Minderjährige Auszubildende:**

4 ½ – 6 Stunden Arbeitszeit:	30 Minuten Pause
> 6 Stunden Arbeitszeit:	60 Minuten Pause

Jugendliche dürfen nicht länger als 4 ½ Stunden ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Die tägliche Schichtzeit ist die Summe der Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen – diese darf 10 Stunden nicht überschreiten.

Zusätzlich muss ihnen nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden.

**Volljährige Auszubildende:**

6 - 9 Stunden Arbeitszeit:	30 Minuten Pause
> 9 Stunden Arbeitszeit:	45 Minuten Pause

Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen volljährige Auszubildende nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zusätzlich muss ihnen nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden.

## **8. Nacht- und Feiertagsruhe für minderjährige Auszubildende**

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen ist zu beachten, dass diese in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden dürfen. Weiter ist den Jugendlichen nach Beendigung der täglichen Beschäftigungszeit eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

Am 24.12. und 31.12. nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche - vorbehaltlich des Notdienstes - nicht beschäftigt werden.

Ein absolutes Beschäftigungsverbot für Jugendliche besteht auch im Rahmen des Notdienstes am 25.12., am 01.01., am Osterfeiertag und am 1. Mai.

## **9. Vergütung / Versicherungspflicht**

Die Ausbildungsvergütung beträgt:

1. Ausbildungsjahr: 1.000,- €
2. Ausbildungsjahr: 1.100,- €
3. Ausbildungsjahr: 1.200,- €

In der Regel sind die Parteien nicht tarifgebunden, allerdings sollte eine Anlehnung an tarifliche Regelungen vorgenommen werden, damit die Angemessenheit gewahrt bleibt. Bei nichttarifgebundenen Vertragsparteien ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung nicht mehr angemessen, wenn sie mehr als 20 % der Vergütung des Tarifvertrages unterschreitet.

**Sofern eine Kürzung der tariflichen Ausbildungsvergütung gewünscht ist, muss im Vertragstext des Berufsausbildungsvertrages unter § 3 Ziff. 3 gestrichen werden.**

Die Auszubildende ist bei der Höhe der genannten Ausbildungsvergütungen sozialversicherungspflichtig.

## 10. Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Alter der Auszubildenden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sofern die Auszubildenden noch minderjährig ist, wird der Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt. Bei volljährigen Auszubildenden ist ein der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. des Manteltarifvertrages für Zahnarzthelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte zu gewähren.

**Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmals bei einer mehr als 6-monatigen Beschäftigungs- dauer in einem Kalenderjahr.** Anspruch auf jeweils ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat besteht, wenn eine Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten in einem Kalenderjahr nicht erreicht wird. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

### 10.1 Urlaubsanspruch für minderjährige Auszubildende (Arbeitstage = 5-Tage-Woche)

Urlaubsanspruch nach dem Manteltarifvertrag	Beschäftigungszeit mehr als 6 Monate im Jahr	Teilanspruch – Ausbildungsbeginn ist					
		am 01.07. des Jahres	bis 01.08. des Jahres	bis 01.09. des Jahres	bis 01.10. des Jahres	bis 01.11. des Jahres	bis 01.12. des Jahres
Arbeitstage	27	14	11	9	7	5	2

Mindestanspruch nach dem Jugend- arbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	Beschäftigungszeit mehr als 6 Monate im Jahr	Teilanspruch – Ausbildungsbeginn ist					
		am 01.07. des Jahres	bis 01.08. des Jahres	bis 01.09. des Jahres	bis 01.10. des Jahres	bis 01.11. des Jahres	bis 01.12. des Jahres
Auszubildende/r ist zu Beginn (1.1.) des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt <b>Arbeitstage</b>	25	13	10	8	6	4	2
Auszubildende/r ist zu Beginn (1.1.) des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt <b>Arbeitstage</b>	23	11	9	8	6	4	2
Auszubildende/r ist zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt <b>Arbeitstage</b>	21	10	9	7	5	3	2

### 10.2 Urlaubsanspruch für volljährige Auszubildende (Arbeitstage = 5-Tage-Woche)

Urlaubsanspruch nach dem Manteltarifvertrag	Beschäftigungszeit mehr als 6 Monate im Jahr	Teilanspruch – Ausbildungsbeginn ist					
		am 01.07. des Jahres	bis 01.08. des Jahres	bis 01.09. des Jahres	bis 01.10. des Jahres	bis 01.11. des Jahres	bis 01.12. des Jahres
Arbeitstage	27	14	11	9	7	5	2

Mindestanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)	Beschäftigungszeit mehr als 6 Monate im Jahr	Teilanspruch – Ausbildungsbeginn ist					
		am 01.07. des Jahres	bis 01.08. des Jahres	bis 01.09. des Jahres	bis 01.10. des Jahres	bis 01.11. des Jahres	bis 01.12. des Jahres
Arbeitstage	20	10	8	7	5	3	2

### 10.3 Urlaubsanspruch für Auszubildende die regelmäßig 6 (Werk)Tage je Woche beschäftigt sind

Zur Umrechnung auf eine 6-Tage-Woche werden die Arbeitstage aus den Tabellen durch 5 Tage geteilt und mal 6 Tage genommen.

$$\frac{\text{Arbeitstage} \times 6}{5} = \text{Werkstage}$$

### **11. Berufsschulbesuch**

Die Anmeldung zur Einschulung der Auszubildenden in die zuständige Fachklasse für Zahnmedizinische Fachangestellte ist vom jeweiligen Ausbildenden beim Sekretariat des entsprechenden Berufskollegs vorzunehmen. (Eine Übersicht der Berufskollegs finden Sie am Ende des Merkblattes.)

Bitte beachten Sie, dass die Wegezeiten zwischen Ausbildungspraxis und Berufskolleg sowie die Pausen in der Berufsschule auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen sind.

Beginnt der Unterricht vor 9.00 Uhr, dürfen die Auszubildenden vorher nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden.

Auszubildende dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden.

Eine Befreiung von der Beschäftigung in der Praxis an einem zweiten Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden entfällt. Sofern an beiden Berufsschultagen fünf oder mehr Unterrichtsstunden erteilt werden, obliegt es dem Praxisinhaber, an welchem der beiden Tage die Freistellung erfolgt.

Der freigestellte Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden ist auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit (in der Regel 8 Stunden) anzurechnen.

Sollte die sechste Unterrichtsstunde ausfallen, entfällt auch das Beschäftigungsverbot und die Auszubildende kann in der Praxis eingesetzt werden.

Auszubildende, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig.

Beginnen Auszubildende nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis, sind dieser für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses berechtigt, die Berufsschule zu besuchen.

### **12. Freistellung vor der Abschlussprüfung**

Die Praxis muss die Auszubildende u. a. für die Teilnahme an Prüfungen (Abschluss- und Wiederholungsprüfungen) freistellen. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist zwar rechtlich keine Arbeitszeit, sie muss aber als solche angerechnet werden.

Die Auszubildenden sind an dem Tag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen. Findet der schriftliche Teil der Abschlussprüfung an mehreren Tagen, z. B. Mittwoch und Freitag, statt, so ist der/die Auszubildende **nur** am Dienstag freizustellen

### **13. Individueller Ausbildungsplan**

Nach § 5 Ausbildungsverordnung hat die Ausbildung auf der Basis des Ausbildungrahmenplanes nach einem praxisbezogenen individuellen Ausbildungsplan zu erfolgen. Muster eines Ausbildungsplanes sind dem Berichtsheft als Anlage beigefügt. Der Ausbildungsplan ist durch den Ausbildenden zu unterschreiben; damit wird dokumentiert, dass unter Berücksichtigung organisatorischer, personeller und struktureller Gegebenheiten der Ausbildungsverlauf planmäßig, sachlich und zeitlich gegliedert ist.

### **14. Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen („Berichtsheft“)**

Die Auszubildende hat schriftliche Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) zu führen, die vom Ausbildenden durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen sind. Es ist durchaus zulässig, Ausbildungsnachweise auch in elektronischer Form zu führen; diese müssen jedoch zum Abzeichnen regelmäßig ausgedruckt werden.

Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung und ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen der „Praktischen“ Abschlussprüfung vorzulegen.

### III. Eintragungsantrag

Der Berufsausbildungsvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte muss vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Zuständigen Stelle (= Zahnärztekammer) eingereicht werden.

Der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- a) drei Vertragsniederschriften  
jeweils unterschrieben vom Ausbildenden und der Auszubildenden  
(bei Minderjährigen ebenfalls durch den gesetzlichen Vertreter (Eltern))
- b) einen Erfassungsbeleg  
vollständig ausgefüllt und vom Ausbilder unterschrieben
- c) bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich:  
eine Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung gem. Jugendarbeitsschutzgesetz
- d) bei der Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund der schulischen Vorbildung:  
eine Kopie des Schulabschlusszeugnisses und einen formlosen Antrag auf Verkürzung, unterzeichnet von den Ausbildenden und den Auszubildenden

Bitte prüfen Sie **vor Einstellung** einer Auszubildenden, ob die Relationszahlen zwischen Fachkräften und Auszubildenden in Ihrer Praxis entsprechend gewährleistet sind.

1 Fachkraft	=	1 Auszubildende
2 bis 3 Fachkräfte	=	2 Auszubildende
4 bis 5 Fachkräfte	=	3 Auszubildende
6 bis 8 Fachkräfte	=	4 Auszubildende
Je weitere 3 Fachkräfte	=	Je 1 weitere Auszubildende

Bei Abweichungen von diesen Relationszahlen ist **vor Vertragsabschluss** eine schriftlich begründete Ausnahmegenehmigung zur Einstellung einer weiteren Auszubildenden an den Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, z.H. **ZFA-Ausbildungsabteilung**, Auf der Horst 29, 48147 Münster erforderlich.

### IV. Abschlussprüfung nach Ablauf der Ausbildungszeit / Verlängerung

Ein Berufsausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der Abschlussprüfung. Wurde diese nicht abgelegt bzw. bestanden, endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit.

Liegt der Termin für die Abschlussprüfung erst nach dem Ende der Ausbildungszeit, verlängert sich die Ausbildung nicht automatisch über die vereinbarte Zeit hinaus. In diesem Fall muss rechtzeitig ein Verlängerungsantrag gestellt werden (Vordrucke finden Sie auf unserer Internetseite).

Auch beim Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich die Ausbildung nur auf Verlangen der Auszubildenden. Das Berufsausbildungsverhältnis würde sich in diesem Fall bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch längstens um ein Jahr verlängern (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Die „Zuständige Stelle“ (hier die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) kann darüber hinaus die Ausbildungszeit auf Antrag verlängern, wenn dies erforderlich ist, damit die Auszubildenden das Ausbildungziel erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG).

**V. Die Kündigungsmöglichkeiten und -fristen von Berufsausbildungsverträgen****1. Kündigung vor Ausbildungsbeginn**

Der Berufsausbildungsvertrag kann vor Beginn der Ausbildung jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

**2. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit, die maximal 4 Monaten betragen darf, kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**3. Kündigung nach der Probezeit**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

**4. Form der Kündigung**

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3.1 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Sofern die Kündigung von Seiten der Arbeitgeber ausgesprochen wird besteht für diese die Pflicht, die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Agentur für Arbeit zu melden haben - unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder von den Arbeitgebern in Aussicht gestellt wird. Dies sollte am besten schriftlich in das Kündigungsschreiben aufgenommen werden (Formulierungsvorschlag: "Gemäß § 37 b SGB III sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich (sofort) persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, müssen Sie mit der Kürzung Ihres Arbeitslosengeldes rechnen.")

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Der Grund für eine fristlose Kündigung darf also bei Übergabe der Kündigung nicht länger als zwei Wochen zurückliegen.

Ist ein vorgesehenes Güteverfahren bei der Zahnärztekammer eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

**5. Kündigung von minderjährigen Auszubildenden**

Die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses mit einer/einem minderjährigen Auszubildenden kann gem. § 131 Abs. 2 BGB nur gegenüber den gesetzlichen Vertretern erklärt werden und muss diesen auch zugehen.

Die minderjährigen Auszubildenden können selbst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kündigen.

**VI. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis**

Kommt es in einem Berufsausbildungsverhältnis zu Streitigkeiten bzw. durch den Ausspruch einer fristlosen Kündigung zu einem Streitfall, so muss vor Erhebung einer Klage beim Arbeitsgericht zunächst der bei der Zahnärztekammer eingerichtete Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis angerufen und ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden (§ 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz).

## VII. Die Berufskollegs im Kammerbereich Westfalen-Lippe

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Ahaus Kusenhook 4 - 6 <b>48683 Ahaus</b> Tel.: 02561 / 42903 Fax: 02561 / 429055	AHAUS	Mulvany Berufskolleg Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Herne Westring 201 - 203 <b>44629 Herne</b> Tel.: 02323 / 162631 Fax: 02323 / 162738	HERNE
Berufskolleg Ahlen des Kreises Warendorf Im Pattenmeicheln 12 <b>59229 Ahlen</b> Tel.: 02382 / 98240 Fax: 02382 / 982490	AHLEN	Berufskolleg des Kreises Höxter Im Flor 35 <b>37671 Höxter</b> Tel.: 05271 / 97250 Fax: 05271 / 9725-99	HÖXTER
Freiherr-vom-Stein-Berufskolleg Kfm. Berufsschule Portastraße 75 <b>32547 Bad Oeynhausen</b> Tel.: 05731 / 25310 Fax: 05731 / 253199	BAD OEYNHAUSEN	Berufskolleg des Märkischen Kreises in Iserlohn Hansaallee 19 <b>58636 Iserlohn</b> Tel.: 02371 / 966-3500 Fax: 02373 / 9663595	ISERLOHN
Rudolf-Rempel-Berufskolleg An der Rosenhöhe 5 <b>33647 Bielefeld</b> Tel.: 0521 / 515410 Fax: 0521 / 515406	BIELEFELD	Lippe-Berufskolleg Lünen Dortmunder Str. 44 <b>44536 Lünen</b> Tel.: 02306 / 100410 Fax: 02306 / 100412	LÜNEN
Berufskolleg am Wasserturm Herzogstraße 4 <b>46399 Bocholt</b> Tel.: 02871 / 2724300 Fax: 02871 / 2724360	BOCHOLT	Berufskolleg des Hochsauerlandkreises Dünnefeldweg 5 <b>59872 Meschede</b> Tel.: 0291 / 945600 Fax: 0291 / 945609	MESCHDE
Erich-Gutenberg-Berufskolleg - Wirtschaft und Verwaltung - Wedekindstraße 30 – 38 <b>32257 Bünde</b> Tel.: 05223 / 49750 Fax: 05223 / 497549	BÜNDE	Hansaschule Berufskolleg der Stadt Münster Hansaring 80 <b>48155 Münster</b> Tel.: 0251 98626451 Fax: 0251 / 98626499	MÜNSTER
Berufskolleg Stadt Castrop-Rauxel Wartburgstraße 100 <b>44579 Castrop-Rauxel</b> Tel.: 02305 / 972210 Fax: 02305 / 9722115	CASTROP-RAUXEL	Berufskolleg des Kreises Olpe Kurfürst-Heinrich-Straße 36 <b>57462 Olpe</b> Tel.: 02761 / 923700 Fax: 02761 / 94201709	OLPE
Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg Bahnhofstraße 33 <b>48653 Coesfeld</b> Tel.: 02541 / 94230 Fax: 02541 / 942323	COESFELD	Berufskolleg Schloss Neuhaus An der Kapelle 2 <b>33104 Paderborn</b> Tel.: 05254 / 93190 Fax: 05254 / 9319150	PADER-BORN
Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg des Kreises Lippe Elisabethstraße 86 <b>32756 Detmold</b> Tel.: 05231 / 608400 Fax: 05231 / 608460	DETMOLD	Ems-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Am Sandberg 21 <b>33378 Rheda-Wiedenbrück</b> Tel.: 05242 / 408090 Fax: 05242 / 40809222	RHEDA-WIEDEN-BRÜCK
Robert-Schumann-Berufskolleg Emil-Moog-Platz 15 <b>44137 Dortmund</b> Tel.: 0231 / 5023180 Fax: 0231 / 5010763	DORTMUND	Kaufmännische Schulen Rheine Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium des Kreises Steinfurt Lindenstr. 36 <b>48431 Rheine</b> Tel.: 05971 / 92080 Fax: 05971 / 920833	RHEINE
Berufskolleg „Am Goldberg“ der Stadt Gelsenkirchen Goldbergstraße 60 <b>45894 Gelsenkirchen</b> Tel.: 0209 / 40244310 Fax: 0209 / 40244324	GELSEN-KIR-CHEN	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Am Stadtwald 27 <b>57072 Siegen</b> Tel.: 0271 / 236680 Fax: 0271 / 23668200	SIEGEN
Berufskolleg der Stadt Hagen Kaufmannsschule I Springmannstraße 7 <b>58095 Hagen</b> Tel.: 02331 / 3481512 Fax: 02331 / 3481520	HAGEN	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Kreises Soest Hattoper Weg 16 <b>59494 Soest</b> Tel.: 02921 / 36640 Fax: 02921 / 2963	SOEST
Eugen-Schmalenbach-Berufskolleg Eugen-Schmalenbach-Straße 3 – 5 <b>58553 Halver-Ostendorf</b> Tel.: 02351 / 966 3800 Fax: 02351 / 966 88 4249	HALVER-OSTENDORF	Hansa-Berufskolleg Unna Platanenallee 41 <b>59425 Unna</b> Tel.: 02303 / 271243 Fax: 02303 / 272399	UNNA
Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Hamm Vorheider Weg 14 <b>59067 Hamm</b> Tel.: 02381 / 914920 Fax: 02381 / 9149225	HAMM	Berufskolleg Witten Ennepe-Ruhr-Kreis Husemannstraße 51 <b>58452 Witten</b> Tel.: 02302 / 9200 Fax: 02302 / 920200	WITTEN